



Gemeinde Rammingen
Alb-Donau-Kreis

Entgeltordnung für die Benutzung der Heusteighalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Rammingen

§ 1 Grundsatz zur Entgelterhebung

- (1) Die Gemeinde Rammingen erhebt für die Benutzung der Mehrzweckhalle Benutzungsentgelte.
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag, Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und Nebenkosten für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist der Veranstalter oder der Antragsteller, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisteramts haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kautions [bis zu 1.000 EUR] zu hinterlegen, wenn dies vom Bürgermeisteramt gefordert wird. Die Kautions wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5 Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgelts sind die örtlichen Vereine der Gemeinde Rammingen und Organisationen für

- den Übungsbetrieb des Sportvereins
- sportliche Jugendveranstaltungen
- Veranstaltungen der Gemeinde, Schulen, Kirchen

befreit.

- (2) Über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Brandsicherheitswache

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2011 in Kraft.

Rammingen, den 21.01.2011

Karl Häcker
Bürgermeister

**Entgelttabelle für die Benutzung
der Mehrzweckhalle Rammingen**
der Gemeinde Rammingen

Anlage zu § 2 der Entgeltordnung in der Fassung vom 21.01.2011

| | | Entgelt in EUR |
|-----------|---|-------------------|
| 1. | Miete für Veranstaltungen | |
| 1.1. | Grundmiete für die gesamte Halle pro Tag | 250,00 |
| | - mit Bühne | 100,00 |
| 2. | Sonstige Entgelte | |
| 2.1 | Küchenbenützung | 150,00 |
| 2.2 | Zusätzliche Hausmeistertätigkeit, sofern nicht selbst vom Nutzer ausgeführt | |
| | - WC- Reinigung | 50,00 |
| | - Bestuhlung | 50,00 |
| | - Küchenreinigung | 50,00 |
| | - Auslagen nach tatsächlichem Aufwand (z.B. 30,00 € je zusätzlicher Hausmeister-Stunde) | |
| 2.3 | Zuschlag für Tanzveranstaltungen | 300,00 |
| 2.4 | Benutzung der Lautsprecheranlage | |
| 2.5 | Für die getrennte Benützung der Dusch- und Umkleieräume wird pro Umkleide- bzw. Duschaum bis 4 Stunden Reinigungsaufwand erhoben | |
| 2.6 | Außergewöhnlicher Aufwand wird nach Verbrauch bzw. Anfall zusätzlich berechnet. | |
| 2.7 | Abgängiges Inventar, wie Gläser, Teller usw. werden zum Wiederbeschaffungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Für verursachte Schäden werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. | |
| 3. | Vermietung Inventar | |
| 3.1 | - pro Tisch | 3,00 |
| 3.2 | - pro Stuhl | 0,50 |
| 3.3 | - Ausleihgrundpauschale für Hausmeister- und Verwaltungsaufwand | 30,00 |

Rammingen, 21.01.2011

Karl Häcker
Bürgermeister